

Auf der Steppe.

Aus dem Tagebuche eines russischen Offiziers. Abseht von den Eisenbahnen, abseht von der Kultur der Städte, gerischt von scharfen Nordost, zerklüftet von dem Auf- und Nieder, von dem Rechts- und Linksschlagen des Schillens in tiefen Schnee, gestört von weiten gewackelten Irrwegen in Folge der haushohen Schneewehen, so gelangte ich endlich spät Abends zu einer Hüttengruppe. Hier — sagte mir der halberfrorene Russer — hier seien neue Pferde zu mieten. Und in der Hütte, die ich betrat, eine betäubende Hitze, ein erstickender Geruch. Doreerst Alles fünfzig; nur ein Schnarchen von dem Dien verrieth, daß auch hier „Götter“ seien. Beim Scheine eines Streichholzes stolperte ich in ein zweites Gemach und ronne sofort an ein papierenes Ding, das mit Gepolter zu Boden fällt. Mein Streichholz verbrennt mir die Finger, ich muß es fallen lassen: aus der Dunkelheit ruft mir Jemand ein „Wer da?“ zu. Ich spreche meinen Wunsch aus, Pferde zu mieten. Alles wieder still. Ich warte eine Weile, ein ruhiges Schnarchen erhebt sich in meiner unmittelbaren Nähe. Noch ein Streichholz heraus und angezündet: dazu wettet und schimpft mein Diener. Und noch ein „Wer da?“ und noch eine Erklärung meinerseits. — Endlich, endlich tragt eine Bettstelle, es wird Licht angemacht, ein weißer Kopf mit bledem grauen Haar fixirt mich an. Er scheint den Zweck meines Kommens zu verstehen. Der Mann erhebt sich langsam, zieht den Schlafrock, in dem er geschlafen, enger um die Schultern, tragt sich kräftig und öffnet ein Wandbänkchen auf seinem Bette. Eine Flasche erhebt sich, aus ein Glaschen; zitternd gießt der Mann ein grünes Getränk in dasseibe und stürzt es rasch hinunter. Er sieht mich noch ein Mal stral an, und wirft sich wieder auf das Bett. „Es giebt hier keine Pferde!“ murmelte er und begibt wieder zu schnarchen.

Aber kein Feuerlicht brannte und damit war viel erreicht. Mein Fuhrmann steigt über den niedergefallenen Flechtstein, öffnet den Wandbänkchen und folgt dem Beispiel des Unbekannten. Er schüttelt sich nach gelassenem Schnaps und wendet sich brüderlich, fast zärtlich zu dem Schlafenden. Er spricht ihm ins Ohr, er rüttelt ihn, er zieht ihm die Beine vom Bette herab. „Bei Gott! wie todt“, murmelte er und greift zum zweiten Male nach der Flasche. Da erhebt sich der Schlafers und faß das Glas: Was willst Du, Götter?“

„Pferde natürlich, Wäterein, Pferde für den Herrn da, es ist ein guter Herr — wie Du siehst, so zahlst er.“ Ich mußte mich, daß ich dem Wäterein selbst weit mehr gezahlt hatte, als zu erhalten gewohnt war.

„Ja, da siehst Du's nun“, erwiderte der Hausherr und suchte nicht ohne Grinasse sich zwischen den Schulterblättern zu krugeln, was die Weltthat, an die er sich lehnte, mit lauten Knarren begleitete; da siehst Du's nun: es sind schon drei da, die auch Pferde wollen — aber bei dem Wetter, da fährt nicht mal der Wasser.“

„Ist mir auch der rechte, der Wasser — komme ich doch aber von A—t. — gib mir ein Glaschen, Wäterein; es ist ein würdiger Herr.“

Und damit nahm er Glas und Flasche, trant und bot sie dem Hausherrn, der nach dem zweiten Glase erst zu dem besten Wäterein seiner Klarheit zu gelangen schien. „Du bist es also, Wäterein? Na, was ist da zu machen?“ und er trakte sich wieder und das Bett seufzte wieder. „Man muß nachsehen.“

Er schlürfte langsam in das Vorzimmer. Wäterein setzte das Licht auf einen schmutzigen Tisch, gab vor, nach seinen Pferden sehen zu wollen, und entfernte sich gleichfalls. Es war unterdessen auch nebenbei lebendig geworden. Mit halbklauer Stimme wurde dort von mehreren Personen verhandelt.

Dann trat Einer in die Thür. „Und der will mir die Pferde wegnehmen?“ schrie er und nahm eine herausfordernde Stellung an. „Ich bin verabschiedeter Kapitän, und der will mir die Pferde wegnehmen?“ Ich habe hier ein Gut, und soll nicht nach Hause kommen?“ Ich versuchte einige begütigende Worte; der Herr polterte um so mehr. Beim trübem Scheine des dünnen Lichtes erkannte ich an dem grauen Mantel, den er umgehängt, ein rothes Kragenfutter und einige metallene Knöpfe. Die Temperatur im Zimmer machte das Umhängen des Mantels nicht zur Nothwendigkeit, noch viel weniger ein Aufhängen des Kragens. Offenbar sollten Kragenfutter und Knöpfe mir den fremden Herrn in seiner Würde legitimiren.

„So frage ihn, nach welcher Richtung er fahren wolle.“

„Nach Hause natürlich, auf mein Gut, nach.“ — Den Namen, den er mir hier nannte, habe ich vergessen. Er war mir gänzlich neu, was auch meine beheldende Frage hätte entschuldigen sollen, ob dieses Gut vielleicht in der Nähe von A—t dem Orte meiner Bestimmung, liege. Mir schien es erträglicher, mit dem verabschiedeten Kapitän eine Fahrt zu machen, als die Gostfreundlichkeit des schlaftruntenen Steppenbewohners zu theilen, ja, ich schöppte aus der festen Weise des erfahrenen einen Hoffnungsschrahl, daß er mich unterführen werde, den wackeren Wasser zu der Fahrt zu ermutigen.

„So wissen Sie nicht, wo mein Gut liegt?“ schmauzte mich der Kapitän an; „und Sie wollen vielleicht gar mit mir fahren.“ Ich erklärte, solches unter Umständen für ausführbar und unferen beiderseitigen Interessen entsprechend gehalten zu haben.

Der Kapitän hatte während der ganzen Unterhaltung seinen Mantel so zusammengeschoben, als gäbe es in dem Steppenhaufe ein Thermometer und er habe sich bei den dort herrschenden 20 Grad im Plus und Minus verlesen. Es lag etwas Imponirendes in dieser Betrachtung der Temperatur und mich demüthigte das Bewußtsein, der Hitze gegenüber nicht die gleiche Haltung beobachtet zu können, stolz gewesen war. Ich kam auf den Gedanken, hier einen Helden der Schwär Expedition vor mir zu haben.

„Haben Sie unter General Kauffmann gedient?“ fragte ich ihn, nicht ohne Spuren eines gewissen Interesses. „Warum? wie so? Ich habe unter Anderen, Größeren gestanden. Ich bin in Ungarn gewesen — und dann unter dem großen Grafen.“

„Unter welchem Grafen?“

„Unter welchem Grafen, unter welchem Grafen! Da ist ein Herr, der nicht glauben will, daß ich unter Peter Petrowitsch gedient habe.“ — damit wandte er sich zurück, um eine Besichtigung seiner Worte zu provoziren.

Als hätte er auf sein Stidwort gewartet, schlüpfte hier ein Zweiter ins Zimmer, ein Mann in langen Hosen, und verführten Zügen und bleichem Gesichte.

„Was der Herr Kapitän sagt, das soll wahr sein. Wenn ich ihn noch von klein auf. Es ist ein guter Herr, ein sehr guter Herr, und er will heute noch nach Hause und wir warten auf die Pferde.“

Der Kapitän war also nicht allein, und es war somit an mir, mich der Gesellschaft anzuschließen, statt sie mitzunehmen. Ich stellte kurz und bündig den Antrag, die Fahrt gemeinsam zu machen, wenn etwa einer Weg ein gemeinsamer sei. Eine Distanzangelegenheit verlangte, daß ich morgen die Stadt erreiche.

Der Kapitän machte eine Gehe, als sei hieran nicht zu denken; der Mann in langen Hosen aber brängte sich an mich und flüsterte mir zu, ich solle nur warten, er werde es gegen eine anständige Gratifikation schon arrangiren, daß ich bald expedirt werde. Ich belesne, gegen die Zuden manchen misgünstigen Gedanken gehegt und manches mißachtende Wort gesprochen zu haben: dem Kapitän gegenüber aber hätte ich diesen Zuden in langen Hosen unmarnen mögen.

Mein Schutengel sagte auch dem Kapitän einige Worte ins Ohr. Der Mann war mit einem Schlage umgewandelt. „Bereiten Sie, Sie sind ein Mann vom Staate (ich würde diesen Ausdruck nicht gleich zu denken und widersprechen nicht), wenn ich das gewußt hätte! Das ist ja vorzüglich! Da fahren wir zusammen und mein Gefinde folgt mir morgen. (Ich hatte, aufrichtig gesagt, an ein Gefinde, daß ein solcher Kapitän mit sich führen werde, nicht gedacht.) Aber sollten wir den nicht eine Tasse Thee mit einander trinken?“

Daß ich nach einer solchen ein ganz besonderes Verlangen trug, wird keinem, der je durch die Steppe gereist, unverständlich sein.

Der Thee pflegt selbst dort trinkbar zu sein, was das ungelochte Wasser kaum geneßbar ist. Bald stand auch vor uns ein in grünlichen Farben schimmernder Samowar oder Theepfessel. Der Hausherr, der ihn aufgetragen, setzte vier Gläser auf, die nach vorläufiger Reinigung — das Wasser, mit dem wir sie spülten, wurde einfach nach dem Beispiele des Kapitäns auf die Diele geschüttet — ein gewisses Maß von Durchsichtigkeit erlangten. Der Kapitän, der Faktor und ich setzten sich auf die wackeren Stühle; ein vierter Stuhl blieb zuletzt leer, bis ein Herr im Schurrock, mit langem schwarzem Schurrock, aus dem Vorzimmer eintrat und um die Erlaubnis bat, mit uns den Thee trinken zu dürfen, den er vor vier Stunden bestellt hatte. Der Kapitän verhielt sich fremd und abweichend gegen den neuen Gesellschaftler.

Der Hausherr kam und freute sich verbindlich, daß wir unter seinem Dache vorlieb genommen und uns so freundschaftlich zusammengefaßt. Er hoffte, uns bald mit Pferden dienen zu können.

Aber diese Hoffnung wollte sich meiner Ungeduld gemäß nicht erfüllen. Es waren zwei, ja drei Stunden verstrichen und Wäterein meldete, daß er seine Pferde abgefittert habe und heimkehren wolle, der Kapitän ließ sich das höchste Glas jener grünlichen Effenz zu dem Thee und nach dem Thee geben, der Faktor gähnte und der Mann im Schurrock schüttelte den Kopf und seufzte: „Das ist langweilig, das ist langweilig!“

„Wenn man doch nur ein Spiel Karten hier hätte!“ stöhnte der Kapitän endlich. Der Mann im Schurrock zog eines aus der Tasche. „Lebensgenossen, Spielgenossen,“ rief der Kapitän, „was sollen wir spielen? wie hoch gilt es? Ich betheiligte mich nicht sondern ließ die Wäterein spielen. Vergleßlich sah ich mich nach einem Diener oder dergleichen um, die mit den zerlegenen Glieder zu strecken. Die Luft im Zimmer wurde immer unträglicher, das Schnarchen des Hausherrn, der nach servirtem Thee den Schurrock wieder aufgestülpt und sich hinter denselben niederselg hatte, immer lauter, und immer noch erschienen die verschlungenen Pferde nicht. Der Kapitän wettete und schrie: wannig mal mehr, der Faktor hinauskam, um die Anführung zu beschleunigen, immer wieder kam er mit dem Bericht zurück: „Es wird angespannt, aber hier fehlt noch Dieses und dort Jenes.“

„Unträglich!“ rief der Kapitän, „das ist unträglich! So spielen Sie doch wenigstens mit; das ist ein Spiel, das Alle verstehen.“

Der Mann im Schurrock protestirte. Zu diesen Spiele gehöre viel Berechnung, er war bisher im Gewinn gewesen.

Hier in der Steppe, dem bärdeißigen Kapitän, dem geheimnißvollen Schurrock und dem lächelnden Faktor gegenüber, glaubte ich mich vor solcher Verlegenheit sicher. Ich werde verlieren, tröstete ich mich, und werde nach dem betrachten Tribut von den lebenswürdigen Spielgenossen entlassen und von dem Pferdevermietter expedirt werden. Der Eingewann, gewann nochmals, gewann wiederum. Der Gewinn wurde erhöht und wiederum hatte ich das Unglück zu gewinnen. Ich schob die alten schmutzigen Pantlons an, welche mir hingereicht wurden, ich bat das Spiel abbrechen zu dürfen, ohne meinen Gewinn einzutragen. Da wurde der Kapitän plötzlich sehr höflich: ganz, wie mir es gefällig — aufhören könne ich ja zu jeder Zeit, aber das Geld sei eben meines, und wenn ich es nicht einsetzte, so wäre das eine harte Beleidigung gegen die anderen Herren u. s. w. Wohl oder übel — ich mußte weiter spielen. Und siehe da, das Blatt wandte sich — überraschend schnell war ich meinen Gewinns los, noch einen Satz und ich war im Verlust. Wie mir in der Steppe, so ist es bereits Tausenden Touristen in den Spielorten großer Städte ergangen, und der Herzog ist nicht fremd: das Ende war, daß ich mit einer runden Summe von 50 Rubeln mich frei gefast hatte, daß dem der Hausherr noch wurde, der Faktor verschwand, der Herr im Schurrock die Theemachinse fortbrag, der Kapitän erklärte, heute nicht mehr fahren zu wollen und ich endlich in den Schritten flücht.

Im Schneesturm ging es dahin, der Fuhrmann peitschte auf die Pferde, von einem Wege keine Spur. An den Bewegungen des Schillens sieht ich, daß es hügelalt und hügelalt ging — ob ich mein Ziel noch zeitig erreiche, ob es es erreichen würde, das mußte ich dem Schicksale anheimgeben.

Und ich erreichte es endlich bei Morgenrauen. Hält verweht von Schneestritten lagen zuerst kleine, dunkle Hüften in graben, kreiten Straßen da, dann ein großes gelbes Kreuzhaus, von dem aus ein hoher Dreieckiger Berg, nun die Kirche und endlich das Haus, in dem ich absteigen sollte; mein Freund hatte mir ein Quartier bejodert und mir die Adresse befehlen geschrieben; mein Russer mußte trefflich in der Stadt Bescheid, bog im rathseligen Tempo mit scharfem Winkel von der Straße rechts ab, an ein Thor, und der Schritten hielt. Ich sah durch das Fenster die ewige Lampe verdrängen; als er ausgebetet, öffnete er mir; seine Andachtsstube wurde mein Wohnzimmer mit dem Beding, daß es die erste Funktion nicht aufzugeben habe.

Mein Gepäck war untergebracht, der Fuhrmann bat um ein Trinkgeld. Ich schone ihm ins Gesicht — wahrhaftig: mein Spielgenosse, der Faktor aus dem Fuhrmannshaus! „Und wer waren denn die anderen Herren?“ fragte ich ihn und drückte ihm ein Trinkgeld in die Hand, das ihn zu befriedigen schien.

„Der Kapitän, das ist der Wäterein und der im Schurrock ist sein Schwager — der in dem Bette, das war nur ein Gefülte.“

„Und habt ihr oft Gäste, mit denen ihr spielt?“

„Ach Herr, was wollen Sie, es fährt so leicht nicht einer in dieser Jahreszeit durch die Steppe, und dann spielen die Wäterein auch gern und es ist Allen ein Spaß.“

Nun sage man noch, daß die Steppe nicht auch ihre Civilisation habe!

Civilstands-Registrier der Stadt Halle.

- Meldungen vom 4. Juli. Aufgeboren: Der Schlosser C. G. Wolkmann (gr. Klausstraße 38) und Ch. D. Th. Dierack (Wüthenerstr. 6). — Der Handarbeiter C. F. Pahl und F. C. Dieg (Küttelpforte 2). — Der Handarbeiter J. W. A. Herr (Waldstraße 2). — Der Handarbeiter J. W. A. Herr (Waldstraße 2). — Der Tischler H. Köhler (Waldstraße 2). — Der Kaufmann R. S. Taubert (Sommergasse 2). — Der Kaufmann C. S. Taubert (Blauen) und H. J. Naumann (Weißstraße 29). — Der Assistent A. C. H. Gange (Halle) und Ch. C. W. Voigt (Barby). Geboren: Dem Stellmacher C. Lindig ein S. (an der Halle 12). — Ein unchel. S. (H. Ulrichstr. 28). — Dem Kaufmann J. Bauer eine T. (gr. Ulrichstr. 38). — Dem Handarbeiter C. Wagner eine T. (gr. Rittergasse 4). — Dem Kaufmann C. Dinnhaupt eine T. (Weißstraße 7). — Dem Zimmermann J. Heintze eine T. (Schulberg 5). — Dem Maurerpolier H. Wachtel eine T. (H. Markstraße 9). — Eine unchel. T. (an der Raffinerie 7). — Dem Handarbeiter D. Stemmler eine T. (gr. Sandberg 3). — Dem Tischlermeister C. Schumann eine T. (Kangaz 23). Gestorben: Des Handarbeiters C. Aufmanns S. August Wilt, 1 M. 28 J. nos heredit. (Waldstraße 10). — Ein unchel. S., 8 M. 11 J. Brechdurchfall (Waldstraße 10). — Ein unchel. S., 1 J. Schwäche (Taubengasse 3). — Des Volontärsführers C. Mai S. Carl August Heintich, 6 M. 8 J. Hirnentzündung (Martinsgasse 18).

Gerichtssaal.

— Eine Beleidigung, welche in einem durch Ueberdruht in großer Anzahl vorerfülligten und an verschiedene Personen gerichteten Briefen enthalten ist, ist als ein Preßvergehen zu beurtheilen. (Erkenntnis des Obergerichtssenaat für Strafsachen, II. Abtheilung vom 15. Juni 1876.)

Neues Reglement

über Erhebung der Hundsteuer in der Gesamtstadt Halle a/S.

Nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. April 1829 (Amtsblatt, Stück 22, Seite 225) und dem Rescripte der königlichen Regierung zu Merseburg vom 8. September 1829 steht der Gesamtstadt Halle das Recht zur Erhebung einer Hundsteuer zu und ist Ueber die besonderen Modalitäten dieser Steuer und deren Erhebung wird hierdurch unter Aufhebung des bisherigen Reglements vom 16. April 1835 (Hallisches Patriottisches Wochenblatt de 1835, Stück 171 f. Beilage) folgendes festgesetzt:

- 1) von Bewohnern der Stadt Halle, welche beiderlei Geschlechts, welche aufgenommen, oder zu bloß temporärem Aufenthalt hiersebst verkatet sind, einschließlich der Militärpersonen und der Studirenden hiesiger Universität gehalten werden,
 - 2) das Lebensalter von drei Monaten überschritten haben.
- § 2. Verpflichtet zur Zahlung der Hundsteuer ist Jeder,
- a) der einen nach § 1 der Bestimmung unterworfenen Hund hält,
 - b) der einen ihm zugelassenen Hund länger als eine Woche beherbergt,
 - c) der einen von eigener oder fremder Hündin gezeugenen jungen Hund länger als drei Monate, von dessen Geburt an gerechnet, bei sich behält.
- § 3. Zugelassene Hunde, deren Eigentümer nicht zu ermitteln ist, sind spätestens binnen einer Woche von dem Besitzer selbst, oder durch Vermittlung der Polizei an den Gesehrte zu liefern. Der Einwand, daß ein solcher Hund fortgewiesen und wieder zurückhausgenossen zurückgehalten worden, findet keine Berücksichtigung.
- § 4. Gemeinlichkeitsliebende Besitzer eines Hundes haften solidarisch für die Steuer und die Strafen. Bei Eheleuten gilt der Ehemann als der Hauptverpflichtete. Wenn Studentenverbindungen sich einen f. g. Corpshund halten, haben sie ein bestimmtes Verbindungsmitglied, welches für Steuer und Strafe verantwortlich ist, zu bezeichnen.

§ 5. Die Jahressteuer für jeden der Steuer unterworfenen Hund beträgt drei Thaler und ist halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli pränumerando mit 1 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ an den städtischen Beireitung zu entrichten.

§ 6. Wer innerhalb eines der beiden Semester in den Besitz eines der Steuer unterworfenen Hundes gelangt (§ 2), hat die halbjährige Steuer für denselben voll zu entrichten.

§ 7. Die von Militärpersonen gezahlte Hundsteuer wird am Jahresfälligkeit der Militäraufbewahrung zur Verwendung für militärische Zwecke zurückgezahlt, die übrigen Steuerbeträge verbleiben der Hundsteuerkasse und werden nach näherer Bestimmung der Stadtbehörden zu gemeinnützigen Zwecken im städtischen Haushalte verwendet.

§ 8. Jeder, welcher nach § 2 in den Besitz eines der Steuer unterworfenen Hundes gelangt, hat hieron unverzüglich und spätestens innerhalb acht Tagen dem Rentanten der Hundsteuer-Kasse unter Angabe des Erwerbsgrundes und event. Benennung des frühesten Eigentümers Anzeige zu machen. Gleiche Anzeige ist von dem Abgange eines solchen Hundes zu machen und wenn derselbe in den Besitz eines andern übergeht, der Name des neuen Erwerbers anzugeben.

§ 9. Freunde, welche bei ihrer Uebersiedelung nach Halle einen Hund mitbringen, sind von Entrichtung der Steuer für denselben auf den Zeitraum befreit, für welchen sie nachweislich an ihrem frühesten Wohnorte die Hundsteuer entrichtet haben. Sie sind aber zu der im § 8 vorgeschriebenen Anzeige verpflichtet.

§ 10. Wer den Hund eines Nicht-Halleners zur Aufzucht in Pflege oder Dressur nimmt, ist zu der im § 8 vorgeschriebenen Anzeige sowie zur Zahlung der reglementmäßigen Steuer ebenfalls verpflichtet.

§ 11. Auf Steuerfreiheit haben die Besitzer solcher Hunde Anspruch, die

- 1) zur Bewachung der Grundstücke nöthig sind,
- 2) als Zughunde zum Gewerbebetriebe benutz werden,
- 3) zum Schutze und Bestande von Obstbäumen, Feldbütteln, Hirten, Fleischern, Viehweibern, Jägern von Professoion u. s. w. sowie als Führer von Blinden dienen.

§ 12. Die Steuerfreiheit in allen diesen Fällen ist schriftlich unter Angabe der Gründe, beim Magistrat nachzuweisen, welcher event. nach Anhörung von Vizebürgermeistern, Verwaltung, die Bewilligung erteilt oder verweigert. Gegen einen abschläglichen Bescheid kann binnen 10 Tagen, von dessen Empfange an gerechnet, Beschwerde bei der königlichen Regierung erhoben werden.

§ 13. Steuerfreie Wachthunde werden nur den Eigentümern der Grundstücke, resp. deren Vewirthern und den Pächtern ganzer Grundstücke bewilligt, nicht den Mietnern einzelner Wohnungen.

Doch bleibt es der Vereinbarung zwischen dem Hauswirth und seinen Mietnern überlassen, welcher von ihnen den oder die für das Grundstück steuerfrei bewilligten Hunde halten will.

§ 14. Die Steuerfreiheit für die im § 11 sub 2 und 3 bezeichneten Zug-, Gewerbs- und Schutz-Hunde wird stets nur auf ein Jahr und zwar vom 1. Juli bis 1. Juli erteilt und muß vor Ablauf dieser Frist von Neuem nachgeprüft werden, widrigenfalls sie als erloschen und der Hund wieder als versteuerbar gilt. Auf Wachthunde (§ 12 sub. 1) findet diese Beschränkung nicht Anwendung.

§ 15. Steuerfrei bewilligte Wachthunde dürfen nur als Kettenhunde benutz werden. pflichteten nicht beizutreiben ist, lo wird gegen diesen die sofortige Abschaffung des Hundes verfügt und event. zungensweise durchgesetzt.

§ 16. Wenn die Hundsteuer — selbst im Wege der Execution — von dem Veräußerer und event. zungensweise durchgesetzt.

§ 17. Die Uebertretungen dieses Reglements werden nach Vorchrift der Polizei-Berordnung vom heutigen Tage mit Strafe geahndet.

§ 18. Das neue Reglement tritt an Stelle des alten von 16. April 1835 mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

Halle, den 8. December 1870.

Der Magistrat. v. Vof. Königl. Regierung, Abth. des Innern. (gez.) von Krojitz.

Vorstehendes Reglement wird hierdurch von Veranlassungswegen von uns bestätigt. Merseburg, den 1. Mai 1871.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch mit Genehmigung der königlichen Regierung zu Merseburg und nach Beratung mit dem hiesigen Magistrat in Ergänzung des von demselben interim heutigen Tage erlassenen Reglements über die Erhebung der Hundsteuer in der Gesamtstadt Halle und der Verordnung der königlichen Regierung zu Merseburg vom 2. Februar 1863 (Amtsblatt S. 28) folgendes verordnet:

§ 1. Niemand darf seine Hunde aufsehtlos umherlaufen lassen. Jeder Hund, welcher ohne Begleitung seines Herrn oder sonstiger genügender Aufsicht auf den Straßen und Plätzen der Stadt oder in deren Umgebungen umherläuft, wird polizeilich eingezangen und dem

Für die Redaction verantwortlich C. Bobardt. — Druck der Buchdruckerei des Waisenhauses.

Abbecker übergeben. Der Eigentümer kann ihn daselbst binnen einer Woche gegen Erlangung von 15 $\frac{1}{2}$ Futzgeld und Ertrag der reglementsmäßigen Futterkosten einlösen.

Nach Ablauf dieser Frist wird Auftrag zur Tödtung des Hundes gegeben.

§ 2. Steuerfrei bewilligte Wachthunde dürfen während des Tages nur an der Kette gehalten und außerhalb der Grundstücke, zu deren Schutze sie bestimmt sind, zu keiner Zeit besetzt werden. Der Einwand, daß der Hund sich losgerissen habe oder wider Willen des Besitzers von Dritten herausgelassen oder mitgenommen sei, findet keine Berücksichtigung.

§ 3. Es ist verboten, Hunde auf die Platanenplätze und in die Anpflanzungen der öffentlichen Promenaden laufen zu lassen. Für die dort von den Hundten angerichteten Beschädigungen bleiben deren Besitzer verantwortlich.

§ 4. Alle Hunde ohne Unterchied müssen während des ganzen Jahres auf den Straßen, Plätzen und Wegen der Stadt, sowie in öffentlichen Lokalen mit einem aus Draht oder festem Leder gefertigten, vom Ueber die Nase gehenden, das Beißen sicherstehendes hindernenden Maulkorbe versehen sein.

§ 5. Sobald der Wirth eines öffentlichen Lokals solches verlangt, müssen die Hunde sofort aus demselben entfernt werden.

In Lokalen, wo durch öffentlichen Anschlag das Mitbringen von Hundten überhaupt verboten ist, dürfen solche gar nicht eingeführt werden.

§ 6. Das Aneinanderreihen der Hunde auf öffentlicher Straße oder in öffentlichen Lokalen, bezgl. das nächtliche Ausschließen der Hunde aus den Häusern resp. Geschäften ist verboten.

§ 7. Gegen besonders bissige Hunde oder gegen Hunde, die durch unangenehme Bellen und Heulen die Ruhe der Einwohner stören, haben die Besitzer die von der Polizei-Berordnung für nöthig erachteten besonderen Vorkehrungen zu treffen, event. den Hund sofort abzuschlaffen.

§ 8. Zwischendhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1—7 werden, wenn die strengen Vorschriften der Regierungs-Berordnung vom 2. Februar 1863 keine Anwendung finden, neben den in den einzelnen §§ angedrohten Nachtheilen, mit Gelddeluge bis zu drei Monaten oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 9. Gleicher Strafe unterliegt derjenige, welcher die in dem Hundsteuer-Reglement des hiesigen Magistrats vom heutigen Tage und zwar in den §§ 8, 9 und 10 vorgeschriebenen Anzeigen veräußt.

§ 10. Wer die in den §§ 8, 9 und 10 des Hundsteuer-Reglements vom heutigen Tage vorgeschriebenen Anzeigen über den Erwerb resp. Besitz eines an sich der Steuer unterworfenen Hundes länger als 6 Wochen untermißt, gilt dafür, daß er den Hund auf verheimlichen wollen und wird daher nach Inhalt der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. April 1829 (Amtsblatt S. 225) mit dem dreifachen Betrage der hinterzogenen Steuer, im Unvermögensfalle aber mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 11. Die rechtskräftig erkannten Geldstrafen fließen zur Hundsteuerkasse.

§ 12. Diese Polizei-Berordnung tritt zugleich mit dem neuen Hundsteuer-Reglement vom heutigen Tage am 1. Januar 1871 in Kraft und verliert abdam die §§ 114—128 der Straßen-Polizei-Ordnung vom 22. October 1844, die Bekanntmachung vom 17. Juni 1846 (Wochenblatt S. 1006) und die Polizei-Berordnung vom 15. Februar 1858 (Zageblatt S. 214) ihre Gültigkeit.

Halle, den 3. Juli 1876.

Die Polizei-Verwaltung. Der Oberbürgermeister. v. Vof.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 16 der von königlicher Regierung zu Merseburg unterm 13. Mai 1868 wegen Festhaltung der Sonn- und kirchlichen Fest- und Feiertage erlassenen Polizei-Berordnung — Amtsblatt de 1868, Stück 22 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für hiesige Stadt im Allgemeinen die Stunden

von 9 bis 1 1/2 Uhr Vormittags und von 2 bis 3 1/2 Uhr Nachmittags

als die Zeit des öffentlichen Gottesdienstes, während welcher der gewerbliche Verkehr nach Außen gänzlich eingestellt werden muß, festgesetzt sind.

Halle, den 1. Juli 1876.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Der Polizei-Sergeant Brüggemann, welcher den 17. District beaufichtigt, wohnt von jetzt ab kleine Rittergasse 2, Halle a/S., den 1. Juli 1876.

Die Polizei-Verwaltung.

Eine Wohnung (12 Piecen) 280 $\frac{1}{2}$, eine bezgl. (7 Piecen) 130 $\frac{1}{2}$, zum 1. October zu beziehen Weinburgerstraße 22.

In meinem Hause ist eine geräumige Wohnung in der 2. Etage, bestehend aus 6 Stuben, 2 Kamm., Küche und Zubehör zum 1. October zu vermieten.

A. Haassengier, 2 Wohnungen, 2 Stuben, 2 Kammern nebst Zubehör und Gartenbenutzung sind sofort oder 1. October zu beziehen Giebichenstein, Rainstr. 18.

Die Delatage meines Hauses Steinweg 33, bestehend aus 6 heizbaren Zimmern nebst Zubehör, ist zu vermieten und den 1. October zu beziehen.

Fr. Kuhnt, Vermietung. Eine freundliche Wohnung von 3 Stuben, 2 Kammern und Küche nebst Zubehör ist zu vermieten und 1. October zu beziehen Giebichenstein, Gosenstraße 1.

Große Steinstraße 10 ist sofort oder später ein Vaden sehr preiswerth zu vermieten.

Del-Stage mit Gartenbenutzung zum 1. October für 150 $\frac{1}{2}$ zu beziehen Mühlweg 30.

3 St., 2 K., 2 R. u. Hofwohnung, Mitte der Stadt, auch Niederlage und Stallung zu vermieten. Näheres in der Exped. d. Bl.

Große Steinstraße 7 ist die 2te Etage zum 1. October zu vermieten.

Mühlweg 22 ist die Etage zum 1. Oct. zu vermieten.

3 möbirtes Zimmer nebst Kabinett zu vermieten, monatlich 15 $\frac{1}{2}$. Auf Wunsch auch Pension Brandensstraße 7, I.

Sofort oder später zu vermieten gr. Wärrterstraße eine Wohnung für 150 $\frac{1}{2}$, — eine Manfard-Wohnung für 30 $\frac{1}{2}$, — zum 1. October eine Wohnung für 80 $\frac{1}{2}$ und eine für 150 $\frac{1}{2}$.
Alex. Blan, Feilzigerstraße 103.

Ein Logis sohl. zu bez. gr. Ritterg. 17. Magdeburgerstraße 30 sind zwei kleine Wohnungen im Preise von 135 und 180 Mark zum 1. October zu vermieten.

Eine fr. Wohnung, Mittel-Stage) von 2 St., 3 K., 2 R. u. Zubehör ist zum 15. Juli oder 1. August zu beziehen in Giebichenstein, Gosenstraße 10.

Auf dem Roßplaz. Mechanisches Theater von Malitz & Kötschau. Täglich 2 große Vorstellungen, um 6 1/2 und 8 1/2 Uhr Abends. In jeder Vorstellung: Sneewittchen und die sieben Zwerge. Entree: 75 $\frac{1}{2}$, 60 $\frac{1}{2}$, 40 $\frac{1}{2}$ und 20 $\frac{1}{2}$. Kinder bis 11 Jahren 40 $\frac{1}{2}$, 30 $\frac{1}{2}$ und 20 $\frac{1}{2}$.